

Merkblatt für Studierende zur Gewährung bzw. Bemessung von Nachteilsausgleichen nach § 11 AT-BPO sowie § 11 AT-MPO der Hochschule Bremen

Stand: 14.1.2021 –Prüfungsausschuss der Fakultät 1

1. Anspruch auf Nachteilsausgleich

Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung haben einen Anspruch auf Nachteilsausgleich, sofern und soweit sie beim Ablegen von Prüfungen dadurch gegenüber ihren Mitstudierenden benachteiligt sind. Dies kann nach §§ 11 ATBPO/ATMPO durch eine Variation von Prüfungsmodifikationen ausgeglichen werden, z.B. entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens. Eine Entscheidung kann nur im Einzelfall erfolgen.

2. Antrag

Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs setzt einen schriftlichen Antrag des Prüflings an den Prüfungsausschuss voraus. Der Antrag muss mit Ablauf der Modulmeldefrist bzw. der Bekanntgabe der konkreten Prüfungsform des Moduls gestellt werden. Für eine Modulprüfung, die bereits angetreten wurde, kann kein Nachteilsausgleich gewährt werden.

Der Antrag muss enthalten:

- Name, Matrikelnummer und Studiengang,
- Bezeichnung der konkreten Modulprüfung(en), für die ein Nachteilsausgleich beantragt wird,
- Benennung des behinderungsbedingten Prüfungsnachteils,
- der einen Ausgleich in dem konkreten Fall der spezifischen Prüfung erfordert.

Die anspruchsbegründenden Umstände müssen durch geeignete Nachweise glaubhaft gemacht werden. Im Regelfall erfolgt dies durch ein ärztliches Attest, in dem der durch die Beeinträchtigung entstehende Nachteil für die konkrete Prüfungsform beschrieben wird. Medizinische Angaben zur Diagnose sind nicht erforderlich. Es muss jedoch im Gutachten für den Prüfungsausschuss nachvollziehbar und ausführlich beschrieben werden, welche konkreten prüfungsrelevanten Einschränkungen bei der studierenden Person bestehen. Die dargelegten Einschränkungen sind die Grundlage für die durch den Prüfungsausschuss zu erfolgende Beurteilung, ob ein Anspruch auf Nachteilsausgleich besteht. Der Prüfungsausschuss kann zusätzliche oder auch andere Belege, wie z.B. fachärztliche Bescheinigungen, ein amtsärztliches Zeugnis oder andere Auskünfte verlangen.

3. Unterstützung

Sie können sich wegen weiterer Informationen an den oder die Vorsitzende des für Ihren Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses wenden oder aber auch an die Beauftragte für Studieren mit Behinderung: inklusivstudieren@hs-bremen.de. Die Kontaktinformationen finden Sie auf der Homepage der Hochschule Bremen.